

Neues zur Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) – Handel mit Rindern

Merkblatt (IV) (Stand Januar 2025)

Seit dem 21. Februar 2022 ist das gesamte Gebiet Thüringens als „frei von BVD“ von der EU anerkannt worden. Dieser Erfolg ist das Ergebnis einer kontinuierlichen und konsequenten Bekämpfung dieser Tierseuche. Der Status „frei von BVD“ ist mit großen Erleichterungen für die Verbringung von Rindern innerhalb der Mitgliedsstaaten oder Zonen verbunden, die diesen Status erhalten haben (s.u., Bst. a). Diese Vorteile gilt es zu sichern.

Dazu müssen die seit 21. April 2021 geltenden neuen EU-Rechtsvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung dieses Status und die Regeln beim Verbringen von Rindern aus anderen Zonen (s.u., Bst. b-e) unbedingt eingehalten werden, denn deren Nichtbeachtung führt zur Aussetzung oder Aberkennung des Betriebsstatus „frei von BVD“ (s.a. Merkblatt III zur BVD¹). Damit erhöht sich nochmals die Notwendigkeit für jeden Tierhalter, bei Tierverbringungen **höchste** Aufmerksamkeit walten zu lassen. Eine Einschleppung der BVD hätte u.U. gravierende Folgen für alle Rinderhalter Thüringens, da mindestens 99,8 % der Thüringer rinderhaltenden Betriebe den Status „frei von BVD“ aufweisen müssen. Anderenfalls würde Thüringen den Status „frei von BVD“ verlieren. Daher ist eine fortwährende **Statusüberwachung der Betriebe durch jeden Tierhalter** und die zuständigen Veterinärbehörden von größter Bedeutung. Ganz wesentlich ist nunmehr die Berücksichtigung der drei „Freiheitsstufen“: **freies Gebiet - freier Betrieb - freies Tier!**

Zur Erleichterung der Beurteilung des BVD-Status der Zukauftiere und des abgebenden Betriebes hat die HI-Tier-Datenbank (<https://www4.hi-tier.de/HitCom/>) die bisherigen frei zugänglichen Abfragemöglichkeiten für den Tierhalter bzw. auch den bestandsbetreuenden Tierarzt erweitert. Sie können bereits seit dem 31. März 2022 genutzt werden:

[Menü](#) → [Rinderdatenbank Abfragen](#) → [Allgemeine Funktionen zur Tiergesundheit für den Halter](#) → [Einzeltierstatus BVD \(frei zugänglich\)](#) oder [Betriebsstatus BVD \(frei zugänglich\)](#)

Hier kann sich jeder Tierhalter durch Eingabe der Ohrmarken-Nummer des Einzeltieres bzw. der Registriernummer nach ViehVerkV des abgebenden Betriebes davon überzeugen, dass der Herkunftsbetrieb (in Deutschland), aus dem Tiere gekauft werden sollen, alle Vorschriften für einen „freien Betrieb“ erfüllt oder, wenn der Betrieb nicht frei sein sollte, aktiv die entsprechenden zusätzlichen Untersuchungen einfordern.

¹ https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/20220302_Merkblatt_III_Das_neue_EU-Tiergesundheitsrecht_BVD.pdf

Neues zur Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) – Handel mit Rindern

Merkblatt (IV) (Stand Januar 2025)

Seit dem 21. Februar 2022 dürfen in Thüringer rinderhaltende Betriebe nur noch Rinder eingestallt werden, die

- **nicht geimpft sind und**
- **eine der folgenden Voraussetzungen (a bis e) erfüllen:**
 - a. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedsstaat (Österreich, Finnland, Schweden) oder einer BVD-freien Zone² (Deutschland: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bremen, Hamburg, Teile von Hessen, Baden-Württemberg, Bayern) liegt. **Hier sind keine weiteren Untersuchungen nötig.**
 - oder
 - b. das Rind stammt aus einem sonstigen BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten vier Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt wurde,
 - oder
 - c. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet:
 - sofern es mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper
 - oder
 - sofern es weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurde,
 - oder
 - d. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder –Genom getestet und vor der Versendung mindestens einer 21 tägigen Quarantäne unterzogen. Im Falle von trächtigen Tieren wurde das tragende Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet,
 - oder
 - e. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder –Genom und zusätzlich vor der Versendung positiv auf BVD-

² Die BVD-freien Mitgliedsstaaten und Zonen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 der Kommission vom 17. Februar 2022 gelistet (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0214&from=EN>) (Stand 21. Februar 2022).

Neues zur Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) – Handel mit Rindern

Merkblatt (IV) (Stand Januar 2025)

Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper vor der Besamung/Belegung durchgeführt.

Die Verbringungsregelungen a) bis e) gelten auch für Rinder aus anderen Mitglieds- und Drittstaaten und müssen außerdem bei der Verbringung von Rindern zwischen verschiedenen Standorten eines Betriebes eingehalten werden.

Sollten offene Fragen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rindern bestehen, so wenden Sie sich bitte zum Zweck einer zeitnahen Klärung an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>